

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis: Für Studierende, die Ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business
Administration (MHBA)
an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 1. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
8. Juli 2010
5. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und Organisation
- § 4 - Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 - Prüfungsausschuss und Prüfende
- § 6 - Zeitpunkt, Art und Durchführung der Prüfungen, Wiederholung
- § 7 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 - Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten
- § 9 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 - Verteilung der Leistungspunkte
- § 11 - Einsendearbeiten (Unbenotete Leistungsnachweise)
- § 12 - Teilnahme an Präsenzphasen
- § 13 - Studienbegleitende Klausuren (Modulprüfungen des 1., 2. und 3. Semesters)
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Zeugnis
- § 16 - Information über Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen, Akteneinsicht
- § 17 - Inkrafttreten

Anlagen 1 und 2

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung des in Kooperation zwischen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, dem Centrum für Kommunikation Information Bildung (CeKIB) des Klinikum Nürnberg und dem Health Economics Research Zentrum (HERZ) als Fernstudium durchgeführten, berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs Master of Health Business Administration (MHBA).

(2) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des Weiterbildungsstudienganges.

§ 2

Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) ¹Die Prüfung soll eine differenzierte Beurteilung und die Feststellung ermöglichen, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Wirtschaftspraxis, insbesondere im Gesundheitswesen, im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten kann. ²Dabei soll die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis nachgewiesen und die Fähigkeit belegt werden, Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge einordnen zu können.

(2) Der Prüfungsstoff ist nach Art und Umfang auf den Inhalt des Studienprogramms abzustellen.

(3) ¹Aufgrund einer nach dieser Ordnung abgelegten Prüfung wird der akademische Grad „Master of Health Business Administration“ (abgekürzt MHBA) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Organisation

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Davon entfallen ein Semester auf die Einführungsphase und drei Semester auf die Vertiefungsphase. ³Die Einführungsphase soll dazu dienen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine einheitliche Wissensbasis zu vermitteln.

(2) Es sind 60 Fernstudientexte in 6 Modulen, sowie die dazugehörigen Prüfungen erfolgreich zu absolvieren und eine Masterarbeit zu erstellen.

(3) Das Studium Master of Health Business Administration vermittelt die für die Masterprüfung erforderlichen Studieninhalte durch

1. Fernstudientexte,
2. zusätzliche internetgestützte Materialien, die thematisch differenzierten Studienbausteinen (Modulen) zugeordnet sind sowie
3. die verpflichtende Teilnahme an je einer Präsenzlehrveranstaltung in den Semestern 1, 2 und 3.

(4) Die erforderlichen Leistungen zu den zu absolvierenden Modulen (s. **Anlage 2**) sind jeweils bis zum Ende des Semesters zu erbringen.

(5) ¹Für die erfolgreich absolvierten Module werden Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer System) erteilt. ²Sie entsprechen dem Zeitaufwand,

der in der Regel für das Studium der Fernstudientexte oder den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist. ³Die Leistungspunkte werden bei Bestehen der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erteilt, unabhängig von damit erreichten Noten.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit bzw. 240 ECTS-Punkten oder einen Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul- und Universitätsstudiums mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit bzw. 180 ECTS-Punkten zusätzlich zu einer einschlägigen Weiterbildung. Diese Qualifikation soll einem Bachelorsabschluss mit 240 ECTS-Punkten gleichwertig sein,
2. eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position mit Aufgaben der Führung, Planung oder Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen,
3. ein Motivationsschreiben (1 bis 2 DIN A4-Seiten).

²Die Zulassung setzt das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens voraus.

³Es soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Weiterbildungsstudiengangs zu erreichen. ⁴Näheres regelt die **Anlage 1**.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ²Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zusammen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss oder diese Prüfungsordnung können der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, welche in der Regel die Dozenten oder Dozentinnen der jeweiligen Fächer sind. ²Zum Prüfenden dürfen nur Professoren oder Professorinnen und andere nach Art. 62 Abs. 1

BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.³Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(6)¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 18 Abs. 3 BayHSchG).

§ 6

Zeitpunkt, Art und Durchführung der Prüfungen, Wiederholung

(1)¹Die Masterprüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden benoteten Prüfungsleistungen in jeweils einem der Module der Semester 1, 2 und 3, die gemäß der **Anlage 2** an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abgelegt werden, sowie
2. der Masterarbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden in der Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten und/oder Referaten erbracht; bei Gruppenarbeiten müssen die einzelnen Teile den mitwirkenden Prüflingen individuell zurechenbar sein.

(3)¹Je Semester findet für ein Modul eine schriftliche oder mündliche Prüfung statt.²Schriftliche bzw. elektronische Prüfungen dauern in der Regel nicht länger als zwei Zeitstunden, mündliche Prüfungen nicht länger als eine Zeitstunde.³Mündliche Prüfungen finden nur in Ausnahmefällen statt.⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4)¹In den schriftlichen Prüfungen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können.²Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfenden oder die Prüfende.³Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(6)¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.²Das Ergebnis ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(7)¹Zu mündlichen Prüfungen können Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsstudiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Teilnehmerin oder ein zu prüfender Teilnehmer widerspricht.²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) ¹Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der betroffenen Teilnehmerin oder des betroffenen Teilnehmers von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

(9) ¹Nicht bestandene einzelne Prüfungsleistungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal.

(10) Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer kann von jeder Prüfung einmal durch Nichterscheinen zurücktreten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe erfolgt oder ein Prüfungstermin versäumt wird, ohne dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt gegeben waren.

(3) ¹In anderen als in den in Abs. 1 genannten Fällen sind für einen Rücktritt oder das Versäumnis Gründe anzugeben, die dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen. ²Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes oder einer Ärztin verlangt werden. ³Der Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers steht die Krankheit eines überwiegend von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten für unbenotete Studienleistungen entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) ¹Für die Anrechnung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen mit entsprechenden im Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration (MHBA) zu erbringenden Leistungen maßgebend. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen sich in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernlehrgängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor Antritt der zu ersetzenden Prüfung vorzulegen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine hervorragende Leistung;
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(2) ¹Besteht die Prüfung in einem Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der bestandenen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Ein Modul ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden und alle sonstigen erforderlichen Nachweise erbracht sind.

(3) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten einschließlich des doppelt gewichteten Moduls Masterarbeit; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Verteilung der Leistungspunkte

(1) Für die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg erbrachten Leistungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration (MHBA), die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, werden Leistungspunkte vergeben.

(2) Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben, von denen 45 auf die studienbegleitenden Prüfungen und 15 auf die Masterarbeit entfallen.

§ 11

Einsendearbeiten, Obline-Tests (Unbenotete Leistungsnachweise)

(1) In der Einführungsphase des ersten Semesters und den Vertiefungsphasen des zweiten und dritten Semesters sind jeweils bis zum Ende jedes Semesters unbenotete Leistungsnachweise in allen Teilleistungen des jeweiligen Moduls (erworben durch jeweils eine erfolgreich bearbeitete Einsendearbeit oder alternativ - sofern angeboten - durch die erfolgreiche Teilnahme an netzbasierten Lehrveranstaltungen sowie durch computer-gestützte Online-Tests) zu erbringen.

(2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat sowohl in der Einführungs- als auch in den Vertiefungsphasen des zweiten und dritten Semesters die unbenoteten Leistungsnachweise aus einem derjenigen Module zu erbringen, die nicht für die Modulprüfung gewählt wurde.

§ 12

Teilnahme an Präsenzphasen

(1) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist verpflichtet, in der Einführungsphase des ersten Semesters und den Vertiefungsphasen des zweiten und dritten Semesters jeweils an einer Präsenzveranstaltung gegen Ende des Semesters teilzunehmen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer auf Antrag von der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen befreit und für den entsprechenden Termin des nächsten Studienjahrs vorgesehen werden.

(3) ¹Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die Befreiung. ²Ein entsprechender Antrag muss der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bis spätestens vier Wochen vor der letzten Präsenzveranstaltung des laufenden Semesters zugegangen sein.

§ 13

Studienbegleitende Klausuren (Modulprüfungen des 1., 2. und 3. Semesters)

(1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen werden in den Präsenzphasen am Ende eines Semesters geschrieben. ²Sie sollen den Erkenntnisstand der Teilnehmerin oder

des Teilnehmers bezogen auf eines der prüfungsrelevanten Module des Semesters sowie das Maß an Reflexionsfähigkeit modulübergreifend zeigen.

(2) ¹Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer meldet vor der Teilnahme an der Präsenzphase des jeweiligen Semesters das gewählte Modul schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Meldefristen zur Prüfung an. ²Die erforderlichen Anmeldeformulare werden ins Netz gestellt bzw. der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer auf Anforderung zugeschickt. ³Ein Wechsel des zur Prüfung gewählten Moduls ist nach der Anmeldung grundsätzlich nicht möglich.

(3) ¹Die Prüfung wird von einem durch den Prüfungsausschussvorsitzenden benannten Prüfenden korrigiert und bewertet. ²Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4). ¹Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden. ²Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer werden hierüber informiert.

§ 14 Masterarbeit

(1) ¹Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vergibt der oder die Prüfungsausschussvorsitzende das Thema der Masterarbeit und weist einen Betreuer oder eine Betreuerin aus dem Kreis der Prüfenden zu. ²Die Masterarbeit zeugt von den Fähigkeiten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, ein konkretes Projekt der Praxis unter Hinzuziehung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und des neu erworbenen Wissens zu lösen.

(2) Der Antrag kann frühestens nach Bestehen der unbenoteten Leistungsnachweise der Semester 1, 2 und 3 sowie von mindestens zwei benoteten Modulprüfungen (studienbegleitende Klausuren) gestellt werden.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²In besonderen Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende um bis zu einem Monat verlängert werden.

(4) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und in Abstimmung mit dem Betreuer oder der Betreuerin.

(5) ¹Zeitpunkt der Themenvergabe und der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. ²Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ³Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁴Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde. ⁵Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistung vergeben werden. ²In diesem Fall müssen individuell abgrenzbare Teilleistungen bewertbar sein.

(7) ¹Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zu beurteilen, die von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden benannt werden. ²Im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter oder eine zweite Gutachterin aus dem Kreis der Prüfenden bestellt.

(8) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 sowie 3 bis 7 entsprechend. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist unzulässig.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von zwei Monaten nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, in dem die Modulnoten, die Note der Masterarbeit mitsamt Thema sowie die Gesamtnote aufgeführt sind.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Health Business Administration (MHBA)“ ausgehändigt.

§ 16 Information über Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen, Akteneinsicht

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen werden der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die Bewertungen mitgeteilt.

(2) ¹Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung für eine Prüfungs- oder Studienleistung wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit oder seinen Leistungsnachweis sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Anlage 1 zu § 4: Qualifikationsfeststellungsverfahren

1. Das Qualifikationsfeststellungsverfahren führt der Prüfungsausschuss durch. Es findet einmal jährlich vor Beginn des Studienjahrs statt.
2. Anträge auf Zulassung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich einzureichen.
3. Dem Antrag sind die Nachweise zu § 4 beizugeben.
4. Aufgrund der eingereichten Unterlagen prüfen zwei vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfende, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Weiterbildungsstudiengangs zu erreichen.
5. Das Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bestanden, wenn sich beide Prüfende für die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang aussprechen.
6. Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.
7. Wer einen ablehnenden Bescheid erhalten hat, kann ein weiteres Mal zum nächsten Termin am Qualifikationsfeststellungsverfahren teilnehmen; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Anlage 2 zu § 6 Abs. 1

¹Die Prüfung bezieht sich auf 6 Module (benotet und nicht benotet). ²In den Semestern 1, 2 und 3 sind jeweils in einem Modul unbenotete Leistungsnachweise und in einem anderen Modul studienbegleitende Klausuren, bzw. elektronische Prüfungen zu erbringen. ³In den ersten beiden Semestern werden jeweils 2 Pflicht-Module angeboten, von den im 3. Semester angebotenen Modulen müssen zwei als Wahlpflichtmodule belegt werden. ⁴Folgende Module werden angeboten:

Semester	Modul	ECTS-Punkte
1	Modul 1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I	7,5
1	Modul 2 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II	7,5
2	Modul 3 Grundlagen des Gesundheitswesens I: Kostenträger	7,5
2	Modul 4 Grundlagen des Gesundheitswesens II: Leistungserbringer	7,5
3	Modul 5 Ambulante Versorgung	7,5
3	Modul 6 Stationäre Versorgung	7,5
3	Modul 7 Pharmazeutische Industrie	7,5
4	Masterarbeit	15
	Insgesamt:	60